

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ohrdruf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der aktuell gültigen Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) in aktuell gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 11. Juli 2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ohrdruf beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- Goldbergspatzen (Ohrdruf)
- Kleine Rasselbande (Ohrdruf)
- Kienbergspatzen (Ortsteil Crawinkel)
- Haus der kleinen Strolche (Ortsteil Gräfenhain)
- Kleine Wölfe (Ortsteil Wölfis)

werden von der Stadt Ohrdruf als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen).
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Ohrdruf erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung

- Kleine Rasselbande 6:00 – 17:00 Uhr
- Kienbergspatzen 6:00 – 17:00 Uhr
- Haus der kleinen Strolche 6:00 – 16:30 Uhr
- Kleine Wölfe 6:00 – 17:00 Uhr

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, so ist dies nur zum 01. eines Monats möglich
- (3) Eltern von Kindern, die ab dem 02. August des laufenden Jahres bis zum 01. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 01. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 01. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 2 Satz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges ist unter Einhaltung der Frist nach Abs. 2 Satz 3 nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Schließtagen, die dem Zwecke der Fortbildung der Mitarbeiter/innen dienen (max. 2 Werktage pro Kalenderjahr) kann die Einrichtung ebenfalls geschlossen bleiben. Die Festlegung dieser Schließzeit wird durch die Leitung der Einrichtung nach Absprache mit dem Träger und Anhörung des Elternbeirates mindestens 3 Monate im Voraus über einen Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geregelten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spieleangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden und eine Bescheinigung vorlegen, dass das Kind gesundheitlich geeignet und von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) frei ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein, gerechnet ab dem ersten Aufnahmetag.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Erfüllenden Gemeinde Stadt Ohrdruf – Ordnungsamt/Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf. Die Anmeldung soll in der

Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen, jedoch nicht vor Geburt des Kindes.

- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu Ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Alle Änderungen der bei der Anmeldung des Kindes erhobenen personenbezogenen Daten sind der Verwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Werden Daten verweigert, unvollständig oder unrichtig gemacht, kann der Abschluss des Benutzungsvertrages abgelehnt werden.
- (6) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages durch die Eltern. Das im Benutzungsvertrag angegebene Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch.
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird.
- (8) Die aufgenommenen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der Einrichtung entsprechend dem pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und der vorhandenen räumlichen Bedingungen sowie nach den Regelungen der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnungen (ThürKitaVO).

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Sie sorgen für einen regelmäßigen und

kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung kann nur schriftlich geändert oder widerrufen werden. Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung abzugeben.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes ist das pädagogische Fachpersonal unverzüglich, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr des ersten Fehltages zu informieren. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes kann nach Ablauf einer zweiwöchigen ununterbrochenen Fehlzeit anderweitig über den Platz verfügt werden.
- (4) Die Eltern sollen im Interesse des Kindes und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an den Elternversammlungen teilnehmen und mit dem pädagogischen Fachpersonal in Fragen der Erziehung zusammenarbeiten.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.
- (6) Bei Änderungen
 - a. des Namens oder des Erziehungsberechtigten
 - b. der Wohnanschrift
 - c. der Kindergeldberechtigung in der Familiesind diese unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ohrdruf, Ordnungsamt / Soziales, Marktplatz 1, 99885 Ohrdruf entsprechend nachzuweisen. Diese Änderungen müssen spätestens einen Monat nachdem die Änderung wirksam geworden ist, angezeigt werden. Eine Änderung zu Gunsten der Berechnung der Elternbeiträge kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Eltern eine rechtzeitige Mitteilung versäumt haben. Rückwirkende Erstattungen werden nicht geleistet.

§ 7

Gesundheitsfürsorge

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt. Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu informieren.

- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung bei einem Kind festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für dessen Abholung zu sorgen.
- (4) In der Regel werden durch das pädagogische Fachpersonal keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Notfallpräparate aufgrund einer schriftlichen Beauftragung der Eltern in Verbindung mit einer ärztlichen Anweisung durch das eingewiesene pädagogische Fachpersonal gegeben werden. Die schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes muss eindeutig und präzise sein. Die Notfallpräparate werden nur in Originalverpackung angenommen und unter Verschluss gehalten.
- (5) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat das Recht, sich bei der Aufnahme des Kindes den aktuellen Impfstatus nachweisen zu lassen um im Fall einer Masernerkrankung Kinder, die keinen Impfschutz der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, an die zuständige Behörde zu melden um einen Ausschluss entsprechend § 28, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz umsetzen zu lassen.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der körperlichen Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der körperlichen Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechnigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.
- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Feste, Ausflüge, usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern. Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie Frühförderung hingewiesen.

- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf innerhalb einer Woche Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (4) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist durch den Bürgermeister ermächtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 10 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Die Eltern haben das Recht an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus § 12 ThürKitaG.

§ 11 Verhalten bei Unfällen, Versicherung

- (1) Alle Kinder sind durch die Anmeldung und den Besuch der Kindertageseinrichtung in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung. Unfälle auf dem direkten Hin- oder Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (2) Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden oder so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das Personal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und die Eltern zu informieren.
- (3) Der Versicherungsschutz bei Sachschäden unterliegt den Vorschriften des Kommunalen Schadensausgleichs.

§ 12 Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr in Form eines Elternbeitrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind schriftlich 2 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei der Leitung bzw. der Stadtverwaltung Ohrdruf vorzunehmen. Wird ein Kind vor dem 15. eines Kalendermonats abgemeldet, so ist der volle

Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Stadtverwaltung maßgebend.

- (2) Die Stadt Ohrdruf ist berechtigt, nach eingehender Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch der Kindertageseinrichtungen auszuschließen:
 1. Kinder, die länger als zwei Wochen unentschuldig fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind, gelten für den Folgemonat als ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlte Elternbeiträge müssen entrichtet werden. Zur Wiederaufnahme bedarf es einer neuen Anmeldung gem. § 5 Abs. 2.
 2. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Gebührensatzung sowie gegen die Hausordnung verstoßen.
 3. Kinder, deren Eltern die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet haben.
- (3) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen, den Eltern ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Aufnahme von ortsfremden Kindern und Gastkindern

- (1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Ohrdruf und ihren Ortsteilen haben, sind ortsfremde Kinder.
- (2) Ortsfremde Kinder können in der öffentlichen Kindertageseinrichtung der Stadt Ohrdruf nur aufgenommen werden, wenn diese über freie Kapazitäten verfügen. Eine Einrichtung verfügt über freie Kapazitäten, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze nicht für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ohrdruf benötigt werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Betreuungsplatz von ortsfremden Kindern zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen mit ortsfremden Kindern eine Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ohrdruf und ihren Ortsteilen aus Kapazitätsgründen andernfalls nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
- (4) In der Tageseinrichtung können in begründeten Ausnahmefällen Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, deren Betreuungsbedarf in der Kindertageseinrichtung zehn Tage pro Monat nicht übersteigt.

§ 15 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) *Allgemeine Daten:* Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, den Impfstatus des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) *Benutzungsgebühr/Elternbeitrag:* Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß Artikel 13 der EU Datenschutz-Grundverordnung über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien und deren Verarbeitung gemäß § 16 Thüringer Datenschutzgesetz (1) unterrichtet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die kommunale Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Ohrdruf vom 01.01.2018
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) der Gemeinde Crawinkel vom 01.01.2016
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) der Gemeinde Gräfenhain vom 01.01.2016
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) der Gemeinde Wölfis vom 01.05.2016

Ohrdruf, den 24.07.2019

gez. Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -